

lic. iur. Gudrun Bürgi-Schneider
Partnerin
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
0041 44 268 40 50
gbuergi@bnlawyers.ch
www.bnlawyers.ch

Dr. iur. Nico Scamuffa
Rechtsanwalt
Bürgi Nägeli Rechtsanwälte
0041 44 268 40 50
nscamuffa@bnlawyers.ch
www.bnlawyers.ch

«Grenzüberschreitende Fahrzeugnutzung und ihre zollrechtlichen Implikationen – schrankenlose Mobilität oder Kostenrisiko auf Rädern?»



lic. iur. Gudrun Bürgi-Schneider



Dr. iur. Nico Scamuffa

Der Einsatz von Fahrzeugen erzeugt gerade im dichtbesiedelten Europa eine Mobilität, bei der an einem Tag leicht mehrere Staatsgrenzen bzw. Zollgebiete passiert werden können. Diese «gedankenlose» Freiheit kann jedoch zu unliebsamen Überraschungen führen, werden in bestimmten Fallkonstellationen vorgängig nicht zollrechtliche Bestimmungen beachtet bzw. diesen Rechnung getragen. Der nachfolgende Artikel soll einen abstrakten Überblick über wichtige Bestimmungen in der Schweiz geben.¹

1. Grenzüberschreitende Nutzung von Fahrzeugen

1.1 Einfuhr von Fahrzeugen in das Zollgebiet

Eine Einfuhr von Fahrzeugen («Strassenmotorfahrzeuge und Anhänger») in die Schweiz bzw. in das schweizerische Zollgebiet² kann aus mehreren Blickwin-

keln betrachtet bzw. in mehreren Konstellationen Fragen aufwerfen.

1.1.1 Import eines erworbenen Fahrzeugs durch im Inland wohnhafte Person

Es gilt der Grundsatz, dass unverzollte und unversteuerte Fahrzeuge (gleich ob neu oder gebraucht), die im Ausland erworben wurden und zum dauerhaften Gebrauch in der Schweiz bestimmt sind, an der Grenze von der im Zollgebiet wohnhaften Person bei einer besetzten Zollstelle unaufgefordert anzumelden und zu veranlagen sind. Es erfolgt eine Verzollung und Versteuerung des Fahrzeugs (vgl. Ziff. 2).

1.1.2 Gebrauch ausländischer Fahrzeuge im Zollgebiet

1.1.2.1 Im Ausland wohnhafte Personen

Für im Ausland wohnende Personen ist die zeitlich beschränkte, vorüberge-

hende Einführung in das und die Benutzung eines im Ausland immatrikulierten Fahrzeugs im schweizerische Zollgebiet zollabgabefrei (bspw. Touristen/Geschäftsleute). Wird das ausländisch immatrikulierte Fahrzeug im Zollgebiet jedoch von einer dort wohnhaften Person – sei es auch nur kurzfristig – verwendet (bspw. durch Verwandte, Bekannte), droht die Verzollung und Versteuerung des Fahrzeugs (vgl. unten Ziff. 2) neben Bussen und Strafverfahren.

1.1.2.2 Ausländische Fahrzeuge von Arbeitnehmern/Studenten

Arbeitskräfte mit Aufenthaltsbewilligung sind unter Beantragung einer Bewilligung³ berechtigt, ab Datum der ersten Einreise ihr ausländisches (Privat-)Fahrzeug im Zollgebiet zollabgabefrei für die Dauer von 2 Jahren zu verwenden. Dies gilt unabhängig vom Fall einer Wohnsitznahme im Zollgebiet. Gleiches Recht geniessen ausländische Studenten mit dem Unterschied, dass die Abgabefreiheit für die gesamte Dauer des Studiums gilt. Nach Ablauf der Bewilligungslaufzeit von 2 Jahren wird für Arbeitnehmer – je nach Vorliegen eines Wohnsitzes in der Schweiz – in der Regel eine Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr mit der Folge einer Verzollung und Versteuerung notwendig, wobei bei einer Deklaration als Übersiedlungsgut Abgabefreiheit erzeugt werden kann (vgl. Ziff. 1.1.3).

1.1.2.3 Gebrauch von ausländischen Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmer

Es gilt für den Gebrauch ausländischer Firmenfahrzeuge⁴ durch im Zollgebiet wohnhafte Arbeitnehmer, dass das Fahrzeug bei einer schweizer Zollstelle unaufgefordert anzumelden ist. Hierbei wird, sofern die Voraussetzungen⁵ erfüllt werden, der Gebrauch des Fahrzeugs im inländischen Zollgebiet bewilligt, mit der

Folge der Abgabefreiheit. Eine private Verwendung des Fahrzeugs im Zollgebiet wird von der Bewilligung jedoch nicht erfasst, allein Fahrten zwischen dem Wohnort und dem ausländischen Arbeitsort bzw. Fahrten zu im Zollgebiet ansässigen Kunden sind gestattet. Bei abweichender Verwendung muss der Arbeitnehmer das Fahrzeug verzollen und versteuern. Es ist zu beachten, dass nach Strassenverkehrsrecht⁶ eine Zulassung des ausländischen Fahrzeugs dann obligatorisch wird, wenn dieses nicht mindestens zweimal monatlich ins Ausland verbracht und dort abgestellt wird.

1.1.3 Ausländische Fahrzeuge und Wohnsitznahme in der Schweiz

Ein Umzug in die Schweiz unter Veranlagung des Fahrzeugs als Übersiedlungs⁷- oder Ausstattungsgut⁸ führt bei Vorliegen der spezifischen Voraussetzungen allgemein zu einer Abgabefreiheit, wenn ferner die Wohnsitzverlegung nachgewiesen wird. Dem Ausnahmefall Übersiedlungsgut wird der Fall gleichgestellt, in dem Personen sich mit Wohnsitz in der Schweiz – ohne Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz – für die Dauer von mindestens einem Jahr im Ausland aufgehalten haben (bspw. Arbeit, Studienzweck) und nunmehr mit ihrem Fahrzeug in die Schweiz zurückkehren. Eine Verzollungs- und Besteuerungspflicht tritt in diesem Fall jedoch dann ein, sofern das Fahrzeug im Ausland weniger als 6 Monate verwendet wurde.

1.2 Reparatur von Fahrzeugen im Ausland

Waren, die zum privaten Gebrauch oder zum Verschenken in die Schweiz eingeführt werden, sind grds. bis zu einem Gesamtwert von CHF 300,- zoll- und mehrwertsteuerfrei. Im Hinblick auf im Ausland reparierte, im Zollgebiet immatrikulierte Fahrzeuge gilt, dass beigefügtes Material zollpflichtig ist. Ferner ist auf dem Entgelt für die ausgeführten Arbeiten inkl. Materialkosten die Mehrwertsteuer zu zahlen, sofern die Wertfreigrenze von CHF 300,- überschritten wird. Bei einer Stempelung des Service- & Inspektionsheftes («Scheckheft») durch ausländische Garagisten sollte darauf geachtet werden, dass nach Anmeldung und Veranlagung die schweizer Zollstelle auch einen Stempel bzgl. der Zahlung im Heft anbringt, so dass bei Inlandskontrollen nicht erneut die Fragen einer Verzollung im Raum stehen. Zur Klarstellung ist anzuführen, dass der Treibstoff im Tank eines Fahrzeuges abgabefrei ist; dies gilt ferner für zusätzlich mitgeführten Treibstoff in einem Reservekanister⁹ bis maximal 25 l.



Grenzwaacht in der Einsatzzentrale in Chur. (PHOTOPRESS/EZV/Peter Klauzner)

2. Verzollung und Besteuerung: Art und Höhe von Einfuhrabgaben und Gebühren

Die Einfuhr von Waren muss grds. angemeldet werden (Art. 21, 25 ZG¹⁰). Die je nach Fallkonstellation fälligen Einfuhrabgaben, d.h. die Verzollung und Besteuerung im Sinne von Zollabgaben, Automobilsteuer und Gebühren, sind allgemein vor Ort in bar zu zahlen! Eine Zuwiderhandlung gegen die Verzollungs- und Besteuerungsbestimmungen zieht Bussgelder, Strafverfahren oder eine allfällige Beschlagnahmung nach sich.¹¹

2.1 Zollabgaben

Die Zollabgaben¹² werden, gleich ob ein Gebraucht- oder Neufahrzeug ins Zollgebiet eingeführt wird, zu einem Zoll von CHF 12,- bis CHF 15,- je 100 kg Leergewicht je nach Hubraum und Gewicht angesetzt. Diese entfallen, falls für das Fahrzeug ein Ursprungs- bzw. Präferenznachweis (EUR.1) vorgelegt werden kann, den allgemein der Verkäufer/Hersteller liefert.

2.2 Automobilsteuer

Die Einfuhr von Automobilen für den Personen- oder Warentransport (d.h. solche im Stückgewicht von nicht mehr als 1600 kg, vgl. Art. 2 AStG¹³) begründet eine Erhebung der Automobilsteuer iHv. 4% auf den Wert des Fahrzeugs als Bemessungsgrundlage (Art. 13 AStG). Der Wert wird über das gezahlte Entgelt bzw. den Kaufvertrag nachgewiesen, wobei die Zollabgaben eingerechnet werden (Art. 24 Abs. 2 AStG). Ausländische Währungsangaben werden zum

am letzten Börsentag notierten Devisenkurs (Verkauf) in CHF umgerechnet (Art. 24 Abs. 4 AStG).¹⁴

2.3 Gebühren und weitere Abgaben

Die Gewichtung führt zu Kosten von CHF 30,-, die bei einem Import bspw. für die weitere Zulassung des Fahrzeugs in der Schweiz notwendige Ausstellung des Prüfungsberichts für das Strassenverkehrsamt (Formular 13.20 A) ferner zu Kosten von CHF 20,-. Ferner sind für das Fahrzeug Autobahngebühren¹⁵ zu entrichten. Bei einem Neuwagenimport kann nach Einführung ferner eine CO₂-Abgabe drohen, falls der Zielwert der normierten CO₂-Emissionsvorschriften verfehlt wird.

2.4 Mehrwertsteuer auf der Einfuhr

Auf die Einfuhr von Fahrzeugen wird eine Mehrwertsteuer zu einem Satz von zur Zeit 8% erhoben (Art. 1 Abs. 2 c) iVm. Art. 55 Abs. 1 MWSTG¹⁶, Art. 70 Abs. 2 ZG). Berechnungsgrundlage ist das Entgelt¹⁷ für das Fahrzeug (Kaufvertrag inkl. Zollabgaben, Automobilsteuer und Gebühren und Nebenkosten für das Befördern zum Bestimmungsort im Inland) oder – in den übrigen Fällen – der Marktwert¹⁸ (vgl. Art. 54 Abs. 1 lit. a), g) MWSTG).

Ausländische Währungsangaben zum Entgelt oder Marktwert werden zum am letzten Börsentag notierten Devisenkurs (Verkauf) in CHF umgerechnet (vgl. Art. 54 Abs. 5 MWSTG). Die Einfuhrsteuerschuld entsteht mit der Zollschild, d.h. grds. im Zeitpunkt, in dem die Zollstelle die Anmeldung annimmt (Art. 56 Abs. 1 iVm. Art. 69 lit a. ZG).

3. Gewerblicher Güter- und Personenbeförderungsverkehr

Binnen Transporte im gewerblichen Güterverkehr, d.h. die Beförderung von im Zollgebiet aufgenommenen bzw. aufgeladenen Waren, die auch wieder abgestellt bzw. abgeladen werden, sind nur mittels schweizerisch verzollten, versteuerten sowie in der Schweiz immatrikulierten Beförderungsmitteln erlaubt (vgl. Art. 14 LAV¹⁹, Art. 9, 58 ZG iVm. Art. 34 ZV). Hierbei ist zu beachten, dass sowohl die transportierten Waren als auch die Beförderungsmittel selbst aus zollrechtlicher Sicht als «Waren» gelten! Zuwiderhandlungen führen zur Verzollung und Versteuerung des eingesetzten ausländischen Fahrzeugs. Überdies drohen Strafverfahren und Bussen. Ausnahmen bzw. Toleranzen können im Einzelfall bei der Weiterbeförderung eines Anhängers sowie bei der Beförderung von Unternehmermaterial/ Berufsausrüstung auf oder zwischen Baustellen gegeben sein/ greifen.²⁰ Angemerkt sei ferner, dass der Personenkraftverkehr mit Omnibussen einem gleichen Verbot unterliegt. Konkret dürfen durch einen Verkehrsunternehmer nicht Beförderungen zwischen zwei im Inland liegenden Orten durchgeführt werden (vgl. Art. 20 LAV).

4. Fazit

Die weitreichende Mobilität, die durch den Einsatz von Fahrzeugen erreicht werden kann, ist begrüssenswert. In Fällen, in denen jedoch der (Wohn-)Sitz einer

Person und der Zulassungsstaat eines Fahrzeugs nicht übereinstimmen, sollte Problembewusstsein durch Vorabklärung des Sachverhalts gezeigt werden. Tritt ein Transport von Waren hinzu, gilt es, die Konstellation zu vermeiden, in der ein ausländisch zugelassenes Fahrzeug einen Binnentransport, d.h. zwischen zwei im Inland liegenden Orten, vollzieht.

Für geringen Aufwand können hier im Vorfeld zielführende Beratungsleistungen bereits durch Verzollungsagenturen, Speditions- oder Logistikunternehmen in Anspruch genommen werden und folglich ein Kostenrisiko wirksam ausgeschlossen werden.

- 1 Weitergehende nützliche Informationen zur spezifischen Thematik finden Sie auf der Seite der Eidgenössischen Zollverwaltung, EZV: http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04392/04393/04394/index.html?lang=de sowie umfassende Informationen zum «Autorecht» im Allgemeinen unter <http://www.auto-recht.ch/>.
- 2 Als schweizer Zollgebiet gilt die Schweiz, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Enklave Büsingen sowie Campione d'Italia.
- 3 Form. 15.30, Gebühr CHF 25,-.
- 4 Firmenfahrzeuge sind ausländische private und gewerbliche Fahrzeuge, die ein ausländischer Arbeitgeber dem Arbeitnehmer, welcher im Zollgebiet ansässig ist, für geschäftliche und private Fahrten zur Verfügung stellt.
- 5 Veranlagung bzw. Bewilligung (Form. 15.30) setzen folgende Dokumente voraus: Fahrzeugausweis, Identitätsausweis, Eigentums- oder Leasingbestätigung des ausländischen Arbeitgebers, Anstellungsvertrag inkl. Freigabeklausel über zulässige Verwendung, inländisches Muster-Verwendungsverpflichtungsdokument gezeichnet.
- 6 Vgl. Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51)
- 7 Voraussetzung abgabenfreie Veranlagung: Das Fahrzeug muss während zumindest 6 Monaten

- vor dem Umzug in die Schweiz zur persönlichen Lebenshaltung bzw. Berufs- oder Gewerbeausübung gedient haben und in der Schweiz weiter hierzu bestimmt sein.
- 8 D.h. bei Heirat einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz.
 - 9 Achtung: es sind diesbezügliche Restriktionen bzw. Verbote zu beachten.
 - 10 Zollgesetz, SR 631.0.
 - 11 Sanktionen bspw. bei der Automobilsteuer: Strafbewährt ist die Hinterziehung der Automobilsteuer sowie der Steuerhelierei mit einer Busse bis zum Fünffachen der hinterzogenen Steuer bzw. bei Zuwiderhandlungen durch Ordnungswidrigkeitenahndung mit Busseandrohung von bis zu CHF 5'000,- (vgl. Art. 36 ff. AStG).
 - 12 In der Schweiz basiert die Erhebung des Zolls in der Regel auf dem Bruttogewicht in Abgrenzung zur Heranziehung des Wertes, wie in der Mehrzahl anderer Länder.
 - 13 Automobilsteuergesetz, AStG, SR 641.51.
 - 14 Gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zolldirektion kann innert 30 Tagen Einsprache, gegen erstinstanzliche Verfügungen der Zollkreisdirektionen innert 30 Tagen Beschwerde und gegen Verfügungen der Zollämter innert 60 Tagen Einsprache erhoben werden (vgl. Art. 32, 33 AStG).
 - 15 Die Benutzung von schweizer Nationalstrassen (d.h. Autobahnen und Autostrassen) mit Motorfahrzeugen und Anhängern bis 3,5 t setzt obligatorisch den Erwerb einer Vignette zum Preis von – zur Zeit – CHF 40,- voraus. Die Vignette funktioniert als Zahlungsnachweis, die sichtbar an bestimmten Positionen der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen ist.
 - 16 Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR. 641.20.
 - 17 Inkl. Zolllabgaben, Automobilsteuer und Gebühren und Nebenkosten für das Befördern zum Bestimmungsort im Inland, vgl. Art. 54 Abs. 3 MWSTG.
 - 18 In der Praxis erfolgt ein Abstellen auf den Wert nach Eurotax.
 - 19 Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, LAV, SR 0.740.72.
 - 20 Vgl. das Merkblatt der EZV «Binnen Transporte im gewerblichen Güterverkehr» (Form. 18.98a =ZD 04.2014).

CH-D Wirtschaft

Monatszeitschrift der

HANDELSKAMMER
DEUTSCHLAND-SCHWEIZ

Tödistrasse 60, CH-8002 Zürich

Telefon: +41 (0)44 283 61 61

Telefax: +41 (0)44 283 61 00

E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch

Internet: www.handelskammer-d-ch.ch

www.handelskammerjournal.ch

Schriftleitung:

Ralf J. Bopp

E-Mail: ralf.bopp@handelskammer-d-ch.ch

Redaktion Wirtschaftsinformation

Deutschland-Schweiz:

Daniel Heuer

E-Mail: daniel.heuer@handelskammer-d-ch.ch

Redaktion Recht und Steuern

Deutschland-Schweiz:

Dr. Marion Hohmann-Viol, Rechtsanwältin

E-Mail:

marion.hohmannviol@handelskammer-d-ch.ch

Recht und Steuern; Handelsvertreterfragen;

Europa-Informationen

Redaktion:

Michael Koch

E-Mail: redaktion@handelskammer-d-ch.ch

Catherine Jesel

E-Mail: catherine.jesel@handelskammer-d-ch.ch

Messen und Ausstellungen allgemein;
speziell Nürnberg, Spielwarenmesse

Géraldine Schäfer

E-Mail: geraldine.schaefer@handelskammer-d-ch.ch

Messe Offenbach

Linda Oswald

E-Mail: info@koelnmesse.ch

Koelnmesse

Werbung Kammermedien:

Michael Koch

E-Mail: redaktion@handelskammer-d-ch.ch

Druck:

werk zwei Print + Medien Konstanz GmbH

Max-Stromeyer-Strasse 180

D-78467 Konstanz

Telefon: 0049-7531/999-1870

E-Mail: kontakt@werkzwei-konstanz.de

Adresse Schweiz:

Postfach 2171, 8280 Kreuzlingen

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge und Inserate geben nicht immer die Meinung der Handelskammer Deutschland-Schweiz wieder.

Die in dieser Zeitschrift publizierten Inserate dürfen von Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonstwie verwendet werden. Ausgeschlossen ist insbesondere auch eine Einspeisung auf Online-Dienste, unabhängig davon, ob die Inserate zu diesem Zweck bearbeitet werden oder nicht. Die Handelskammer Deutschland-Schweiz und die Inserenten untersagen ausdrücklich die Übernahme auf Online-Dienste durch Dritte. Jeder Verstoß gegen dieses Verbot wird von der Handelskammer Deutschland-Schweiz rechtlich verfolgt.

Copyright

Alle Rechte, insbesondere alle Urheber- und Verlagsrechte, sind vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern ist nur mit vorheriger Zustimmung der Redaktion und mit ungekürzter Quellenangabe gestattet.